

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

18. Mai 2020

Mit dem Klimaschutzprogramm (KSP) 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, die Einnahmen aus dem geplanten nationalen Emissionshandel (nEHS) zu verwenden, um die EEG-Umlage ab 2021 schrittweise um 0,25 bis 0,625 Cent pro kWh zurückzuführen. Darüber hinaus sieht die Einigung mit den Bundesländern im Vermittlungsausschuss vor, zusätzliche Einnahmen aus der Erhöhung der CO₂-Preise ebenfalls vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab 2021 zu verwenden.

Die Minderung staatlich veranlasster Strompreisbestandteile im Sinne der Sektorkopplung und Dekarbonisierung ist aus Sicht der EID grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf die EEG-Umlage sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Verwendung staatlicher Mittel beihilfeunschädlich erfolgt. 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Bezug auf das EEG 2012 entschieden, dass der Umlagemechanismus des EEG keine staatlichen Mittel umfasst und insofern unter anderem die Besondere Ausgleichsregelung und weitere Entlastungsmechanismen nicht die Definition von staatlichen Beihilfen erfüllen. Dieses Urteil schafft dem deutschen Gesetzgeber neue Freiheitsgrade bei der Ausgestaltung der Umlage, die nun nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollten.

Keine Verwendung staatlicher Mittel im EEG-Umlagemechanismus

Der vorliegende Verordnungsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) läuft auf direkte Zahlungen des Bundes an die Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der EEG-Umlage hinaus und würde daher aller Voraussicht nach den kompletten EEG-Umlagemechanismus dem EU-Beihilferecht unterwerfen und die mit dem EuGH-Urteil gewonnene Gestaltungsfreiheit konterkarieren. Unter anderem würde ab 2021 der gefundene Kompromiss zu KWK-Neuanlagen in §§ 61c und 61d EEG 2017 erneut in Frage stehen. Daher lehnen die EID direkte Zahlungen des Bundes an die Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der EEG-Umlage entschieden ab. Stattdessen gibt es andere, beihilfeunschädliche Wege, die Vereinbarungen aus dem KSP 2030 und dem Vermittlungsausschuss umzusetzen.

Als zu bevorzugende Lösung schlagen die EID eine Verwendung von Erlösen des nEHS direkt zu Gunsten der neueren EE-Anlagen nach EEG 2014 und EEG 2017 vor – ohne Transfer über das EEG-Konto.

Mit dieser Lösung würde zudem auch eine langfristige Neuaufstellung der EE-Förderung ermöglicht und die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anerkannt. Wenn staatliche Mittel zur Senkung der EEG-Umlage eingesetzt werden, sollten diese direkt in die Förderung von EE-Anlagen fließen und nicht über den Umweg der EEG-Umlage.

Aus Sicht der EID sollte die vorliegende Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung entsprechend nicht weiter verfolgt, sondern stattdessen die Voraussetzungen für eine direkte Förderung neuer Erneuerbarer Energien-Anlagen aus dem staatlichen Haushalt geschaffen werden. Dies könnte auch der erste Schritt sein, um die EE-Förderung zukünftig über den Bundeshaushalt in Verbindung mit den nEHS-Erlösen zu finanzieren und den notwendigen Systemwechsel einzuleiten.